

FAHRSCHULTAGUNG

Steueroptimierung für Fahrschulen

Schladming, 13.Oktober 2022

Inhaltsverzeichnis

- I. Gewinnfreibetrag**
- II. Investitionsfreibetrag**
- III. Kraftfahrzeuge im Fahrschulunternehmen – ein Überblick**
- IV. Kursabgrenzungen bei der § 4 (1) EStG Gewinnermittlung**
- V. Fahrschule mit 2 Standorten – Rechnungslegung**
- VI. Teuerungsprämie für Dienstnehmer**
- VII. Persönliche Nachbetrachtung**

I. Gewinnfreibetrag ab 2022 Übersicht/Änderungen (1)

Gewinnfreibetrag Neu ab 2022

Gewinn EUR	%	GFB EUR	
0,- - 30.000,-	15%	€ 4 500,00	Grundgewinnfreibetrag - ohne Investition
30.001,- bis 175.000,-	13%	€ 18 850,00	
175.001,- bis 350.000,-	7%	€ 12 250,00	
350.001,- bis 580.000,-	4,50%	€ 10 350,00	
		€ 45 950,00	

Darstellung beispielhaft

Kauf Fahrschul-Kraftfahrzeug um EUR 20.000,-
Steuerlicher Gewinn EUR 150.000,-
möglicher investitionsbedingter Gewinnfreibetrag: 13 % von EUR 120.000,-
investitionsbedingter Gewinnfreibetrag daher: EUR 15.600,-
Betrag in begünstigungsfähiger Investition gedeckt
EST-Ersparnis bei 48 % Grenzsteuersatz: EUR 7.488,-

II. Investitionsfreibetrag (1)

Zusätzliche Betriebsausgabe im Jahr der Anschaffung des abnutzbaren Anlagevermögens

für Anschaffungen ab **1. Jänner 2023**

Investitionsfreibetrag: 10 % der steuerlichen Anschaffungskosten

Öko-Investitionsfreibetrag: 15 % der steuerlichen Anschaffungskosten

Bereich Ökologisierung: Definition durch VO (vgl. Liste in Anhang 1 der Richtlinie zur Covid-19-Investitionsprämie)

Voraussetzungen: abnutzbares Anlagevermögen
betriebsgew. Nutzungsdauer: 4 Jahre

II. Investitionsfreibetrag (2)

nicht möglich für

- PKW und Kombi mit Co2-Emissionswert > 0 Gramm pro km
Ausnahme: **Fahrschulkraftfahrzeug**
- Gebäude
- Firmenwert
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Unkörperliche Wirtschaftsgüter – Ausnahme: Digitalisierung, Ökologisierung

!Investitionsfreibetrag und investitionsbedingter Gewinnfreibetrag schließen sich aus!

Degressive AFA und IFB – Kein Ausschluss

Verlust durch IFB bleibt ausgleichs- und vortragsfähig – keine Wartetaste

II. Investitionsfreibetrag (3)

Ausscheiden vor Ablauf der Behaltefrist von 4 Jahren – Nachversteuerung

Übertragung des Betriebes – Behaltefrist läuft beim Rechtsnachfolger weiter

Liquiditätsprobleme der Fahrschule: Lösung Mietkauf, Ratenkauf

Beispiel

Anschaffung eines Fahrschulkraftfahrzeuges (mit CO₂-Ausstoß) am 31. Jänner 2023 um netto EUR 35.000,-.

10% Investitionsfreibetrag der Anschaffungskosten:

EUR 3.500,-

Ersparnis Einkommensteuer bei 48 % Grenzsteuersatz:

EUR 1.680,-

Kraftfahrzeuge im Fahrschulunternehmen

Steuerlicher Überblick

III. Kraftfahrzeuge im Fahrschulunternehmen (1)

§ 12 (2) Z 2 lit b UStG - Definition Fahrschulfahrzeug

Ein Fahrzeug, das in einer Fahrschule zu Unterrichtszwecken verwendet wird. Es reicht eine mindestens 80%ige Verwendung zu Fahrschulunterrichtszwecken aus. Eine bis zu 20-prozentige Nutzung für andere betriebliche oder private Zwecke schließt somit den Vorsteuerabzug nicht aus.

Für 80 %-Grenze gilt ua auch: **Werkstätte, Tankstelle, Prüfungsfahrt**

80 % Grenze: auch für Nova-Rückerstattung relevant

Nachweis: Fahrtenbuch manuell/elektronisch – **NICHTS** anderes ausreichend!

III. Kraftfahrzeuge mit CO-2 Ausstoß (2)

	Betriebliche Zurechnung Nutzung	§ 8 (6) Z 1 zum BV	ESTG § 7 (1a) ND = 8 Jahre	ESTG § 7 (1a) degressive AFA	Aktivposten Finanzierungs- leasing	Eigenverbrauch private Nutzung	Angemessen- heitsgrenze EUR 40.000,-	Vorsteuer- abzug	laufender Privatanteil Ust-Pflicht	Veräußerung Entnahme Ust-Pflicht	NOVA Rücker- stattung	Gewinn- freibetrag	Investitions- freibetrag neu	Sachbezug DN möglich
PKW und Kombinationskraftwagen mit Verbrennungsmotor/Hybrid	>50%	100%	JA	NEIN	JA	0-50 %	JA	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA
als Fahrschulfahrzeug	>50%	100%	NEIN	JA	NEIN	0-50 %	NEIN 6)	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA

III. Kraftfahrzeuge ohne CO2-Ausstoß (Elektro) (3)

	Betriebliche Nutzung	Zurechnung zum BV	§ 8 (6) Z 1 ESTG ND = 8 Jahre	§ 7 (1a) ESTG degressive AFA	Aktivposten Finanzierungsleasing	Eigenverbrauch private Nutzung	Angemessen- heitsgrenze EUR 40.000,-	Vorsteuer abzug	laufender Privatanteil Ust-Pflicht	Veräußerung Entnahme Ust-Pflicht	NOVA Rücker- stattung	Gewinn- freibetrag	Investitions- freibetrag neu	Sachbezug DN möglich
PKW und Kombinationskraftwagen mit Elektromotor	>50%	100%	JA 5)	JA	JA 5)	0-50 %	JA	(JA) 3)	(JA) 3)	(JA) 3)	n.a.	NEIN	JA 4)	NEIN
als Fahrschulfahrzeug	>50%	100%	NEIN	JA	NEIN	0-50 %	NEIN 6)	JA	JA	JA	n.a.	JA	JA	NEIN

3) bis Anschaffungskosten Brutto von EUR 40.000,-

III. Kraftfahrzeuge Fiskal-LKW (4)

	Betriebliche Zurechnung Nutzung	Zurechnung zum BV	§ 8 (6) Z 1 EStG ND = 8 Jahre	§ 7 (1a) EStG degressive AFA	Aktivposten Finanzierungs- leasing	Eigenverbrauch private Nutzung	Angemessen- heitsgrenze EUR 40.000,-	Vorsteuer abzug	laufender Privatanteil Ust-Pflicht	Veräußerung Entnahme Ust-Pflicht	NOVA Rücker- stattung	Gewinn- freibetrag	Investitions- freibetrag neu	Sachbezug DN möglich
Kleinkraftwagen und Kleinbuss "Fiskal-LKW"	>50%	100%	NEIN 1)	JA	NEIN 1)	0-50 %	NEIN 2)	JA	JA	JA	NEIN	JA 1a)	JA 1a)	JA
als Fahrschulfahrzeug	>50%	100%	NEIN	JA	NEIN	0-50 %	NEIN 6)	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA

III. Kraftfahrzeuge Zusammenfassung (5)

	Betriebliche Zurechnung Nutzung zum BV	§ 8 (6) Z 1 EStG ND = 8 Jahre	§ 7 (1a) ESTG degressive AFA	Aktivposten Finanzierungs- leasing	Eigenverbrauch private Nutzung	Angemessen- heitsgrenze EUR 40.000,-	Vorsteuer- abzug	laufender Privatanteil Ust-Pflicht	Veräußerung Entnahme Ust-Pflicht	NOVA Rück- stattung	Gewinn- freibetrag	Investitions- freibetrag neu	Sachbezug DN möglich	
PKW und Kombinationskraftwagen mit Verbrennungsmotor/Hybrid	>50%	100%	JA	NEIN	JA	0-50 %	JA	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	
als Fahrschulfahrzeug	>50%	100%	NEIN	JA	NEIN	0-50 %	NEIN 6)	JA	JA	JA	JA	JA	JA	
PKW und Kombinationskraftwagen mit Elektromotor	>50%	100%	JA 5)	JA	JA 5)	0-50 %	JA	(JA) 3)	(JA) 3)	(JA) 3)	n.a.	NEIN	JA 4)	NEIN
als Fahrschulfahrzeug	>50%	100%	NEIN	JA	NEIN	0-50 %	NEIN 6)	JA	JA	JA	n.a.	JA	JA	NEIN
	3) bis Anschaffungskosten Brutto von EUR 40.000,-													
Kleinkraftwagen und Kleinbus "Fiskal-LKW"	>50%	100%	NEIN 1)	JA	NEIN 1)	0-50 %	NEIN 2)	JA	JA	JA	NEIN	JA 1a)	JA 1a)	JA
als Fahrschulfahrzeug	>50%	100%	NEIN	JA	NEIN	0-50 %	NEIN 6)	JA	JA	JA	JA	JA	JA	JA

IV. Kursabgrenzungen bei der § 4 (1) EStG Gewinnermittlung Herzstück des Jahresabschlusses

Leistungsabgrenzung Schüler Bilanzstichtag xx.xx.xxxx - Gewinnermittlung nach § 4 (1) EStG

Name	Zeitraum		Anzahl der Jahre	Klasse	Datum Prüfung		Verbuchte Leistung Brutto	Erbrachte Leistung Brutto	Zahlungen Brutto	Forderung Überzahlung Brutto	Auswirkung GuV zu VPR 1)2)
	Anmeldung	Kursbeginn			Theorie JA	Praxis JA					
	Mustermann	10.11.2019			01.12.2019	B					
Musterfrau	28.11.2022	27.12.2022	B			1500	0	1500	-1500	0	
Musterenkel	30.10.2022	10.12.2022	B	xx.xx.xxxx		1500	500	500	0	416,67	
Musteropa	15.11.2022	15.12.2022	A			300	150	300	-150	125	

- 1) Relevant ist immer die erbrachte Leistung bis zum Bilanzstichtag!
- 2) Gewinnrealisierung nach vollständig erbrachter Leistung der Fahrschule?
Überlegungen Bewertung im Jahresabschluss
- 3) § 4 (1) EStG: Wahlrecht für den Ansatz von Rechnungsabgrenzungsposten
zB: noch nicht abrechenbare Leistungen, Forderungen, Rückstellungen
Achtung: Bewertungsstetigkeit gilt für § 4 (1) EStG Gewinn-Ermittler - PROBLEM!
- 4) **Erhaltene Anzahlungen/Überzahlungen nicht erlöswirksam**

V. Fahrschule mit 2 Standorten Vorsteuerabzug

- Unternehmen, das an mehreren Standorten umsatzsteuerliche Betriebsstätten unterhält ist als **EIN** Unternehmen anzusehen
- die Standortadressen gelten als Adressen des Unternehmers

Angabe des richtigen Firmenwortlautes und einer Standortadresse ist bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug ausreichend (RZ 1507 UStR)

- Angabe Geschäftsanschrift lt. Firmenbuch ist nicht erforderlich

Firmenwortlaut muss Vor- und Zunamen enthalten somit:

Max Mustermann plus Adresse Standort 1

Max Mustermann plus Adresse Standort 2

VI. Teuerungsprämie für 2022 und 2023

- Zusätzliche Zahlungen aufgrund der aktuellen Teuerung
- Abgabefreiheit bis EUR 3.000 pro Arbeitnehmer und Kalenderjahr; bis EUR 2.000,00 ohne weitere Voraussetzungen möglich (nur Teuerung!!)
- Ausschöpfung des Höchstbetrages verlangt lohngestaltende Vorschrift gem. § 68 Abs 5 Z 1 bis 7 EStG:
 - insbesondere Kollektivvertrag (im FS-KV bislang keine Regelung)
 - vom Kollektivvertrag ermächtigte Betriebsvereinbarung
 - Gewährung an alle Arbeitnehmer oder bestimmte Arbeitnehmergruppen (steuerliches Gruppenmerkmal)
- Maximalbetrag ist gemeinsamer Höchstbetrag für Teuerungsprämien und Mitarbeitergewinnbeteiligungen
- Achtung: **Zusätzliche Zahlung!** **Keine Bezugsumwandlung!**

VII. Persönliche Nachbetrachtung

Für konkrete Fragen zum Thema „Steuroptimierung für Fahrschulen“ sowie „**sonstige steuerliche Fragen im Fahrschulbereich**“ stehe ich Ihnen während der Fahrschultagung gerne im Ausstellungsbereich zur Verfügung.

Mag. Werner Tresnak ist Steuerberater und seit 2003 Partner bei einer mittelgroßen Steuerberatungskanzlei in Wien und in Neulengbach. Er ist seit fast 20 Jahren mit seinem Team der führende Spezialist in betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Fragen für Fahrschulen (rund 15 Einzelfahrschulen, Anzahl monatliche Lohnabrechnungen rund 200) und unterstützt als Branchenexperte Käufer und Verkäufer bei der Wertermittlung iZh mit der Übergabe von Fahrschulunternehmen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!